

# JUNGE FLÜCHTLINGE

## ANGEKOMMEN ... UND JETZT?



**PFLEGE  
ELTERN  
GEWINNEN**

## INFORMATIONEN FÜR PFLEGEFAMILIEN

 Rummelsberger  
Diakonie

Telefon: 09 11 / 5 80 79-810

 NÜRNBERG

Jugendamt

Telefon: 09 11 / 2 31-41 00

## Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b>	3
<b>Die freien Träger</b>	
- Rummelsberger Dienste für junge Menschen	4
- Sozialdienst Katholischer Frauen e.V.	5
<b>Ansprechpartner</b>	6
<b>Aufgaben</b>	
- Fachdienst Vollzeitpflege der freien Träger	7
- Allgemeiner Sozialdienst des Jugendamtes	7
- Fachkoordination Vollzeitpflege des Jugendamtes	7
<b>Erwartungen an Pflegepersonen</b>	8
<b>Hintergrundinformationen zur Herkunft der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge</b>	
- Wer kommt zu uns	9
<b>Rechtliche Situation der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge</b>	11
- Der Asylantrag	12
- Der Antrag auf „humanitären Aufenthalt“	12
- Dublin III – Verordnung	13
- Recht auf Bildung	13
<b>Besondere Herausforderungen, die auf Sie zukommen können</b>	
- Psychische Belastungen / Traumatisierung	14
- Schulische und berufliche Integration	14
- Rechtliche Situation	15
- Kulturelle Integration	15
- Familiäre Integration	15
<b>Pflegeeltern werden</b>	17
<b>Vermittlung eines jungen Menschen</b>	18
<b>Rechtliches</b>	
- Hilfe zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII	19
- Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII	20
- Örtliche Zuständigkeit für Jugendhilfeleistungen	20
- Wechsel der örtlichen Zuständigkeit bei Vollzeitpflege auf Dauer	20
- Das Clearingverfahren	21
- Hilfeplan, Mitwirkung gem. § 36 SGB VIII	21
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen	22
- Kontakte zur Herkunftsfamilie	22
<b>Rechte und Pflichten von Pflegepersonen</b>	
- Recht auf Beratung und Unterstützung gem. § 37 Abs. 2 SGB VIII	24
- Angelegenheiten des täglichen Lebens	24
- Aufsichtspflicht	25
- Haftpflicht	25
- Datenschutz und Pflicht zur Wahrung des Sozialgeheimnisses	26
- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses	27
- Mitteilungspflicht gegenüber dem Jugendamt und dem freien Träger	27

<b>Finanzielles und sonstige Leistungen</b>	
- Pflegegeldsätze der Stadt Nürnberg - Amt für Kinder, Jugendliche und Familien	28
- Einmalige Beihilfen und Zuschüsse	28
- Kindergeld	29
- Steuern	
- Einkommenssteuerliche Behandlung der Pflegegeldleistungen	29
- Berücksichtigung des Pflegekindes auf der Lohnsteuerkarte	29
- Versicherungen für das Pflegekind	
- Krankenversicherung des Pflegekindes	30
- Unfallversicherung für Pflegekinder	30
- Versicherungen für die Pflegepersonen	
- Rentenversicherung	31
- Unfallversicherung	31
- Wohnen	
- Mietverhältnis	31
- Wohngeld	31
- Heranziehung zu den Kosten / Anrechnung von Einkommen	32
- Nürnberg Pass	32
<b>Weitere Informationen nach Alphabet</b>	
- Anmeldung des Pflegekindes am Wohnort der Pflegefamilie	33
- Hilfe für junge Volljährige im Anschluss an die Vollzeitpflege	33
<b>Anhang</b>	
- Literaturhinweise	34
- Beratungs- und Informationsstellen in Nürnberg	35
- Adressen von Pflegeelternvereinigungen	36

# Vorwort

Liebe Bewerberinnen und Bewerber,

die Krisenherde in Europa, in Asien und in Afrika zwingen abertausende Menschen zur Flucht in sichere europäische Länder. Vielfach sind es Kinder und Jugendliche, die sich allein und oft unter lebensgefährlichen Bedingungen auf den Weg machen, um einem Schicksal als Kindersoldat zu entkommen, Verfolgung und Unterdrückung oder sexueller Gewalt zu entgehen. Auf für uns nicht vorstellbar abenteuerlichen Wegen erreichen diese unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge auch in großer Zahl Deutschland. In Nürnberg befindet sich eine von mehreren sogenannten Clearingstellen, die die Erstversorgung in medizinischer und psychologischer Hinsicht leisten. Nach drei Monaten werden die jungen Menschen dann in Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht, wo sie schullisch und später beruflich integriert werden und auf ein selbstständiges Leben vorbereitet werden.

Wir sind der Überzeugung, dass unter den jungen Menschen viele sind, für die eine Pflegefamilie eine gute Alternative zu einer Einrichtung sein kann. Deshalb sprechen wir Sie an mit der Bitte, im Kreis Ihrer Familie zu überlegen, ob die Aufnahme eines Jungen oder eines Mädchens über einen Zeitraum von ein, zwei oder drei Jahren ein Engagement darstellt, dem Sie sich gerne widmen würden.

Junge Menschen bereichern mit Ihrem ethnischen und kulturellen Hintergrund unsere Gesellschaft und jede Familie, die für sie aufgeschlossen ist. Sie bringen aber auch schwierige, oft traumatische Erfahrungen in ihrem jungen Leben mit, die für eine Pflegefamilie zur Herausforderung werden kann.

Mit dieser Herausforderung lassen wir Sie nicht alleine. Im Bereich des Pflegekinderwesens arbeiten wir eng mit drei freien Trägern der Jugendhilfe zusammen, die über große Erfahrung verfügen und die die jungen Menschen und ihre Pflegeeltern eng begleiten. Es sind dies die

- Rummelsberger Dienste für junge Menschen gGmbH
- der Sozialdienst katholischer Frauen (SKF)

Das Jugendamt organisiert in enger Zusammenarbeit mit den freien Trägern Informationsveranstaltungen und Vorbereitungsseminare. Die freien Träger prüfen die Geeignetheit der Bewerberinnen und Bewerber, vermitteln die jungen Menschen in die für sie richtige Familie und beraten und betreuen sie und ihre Pflegeeltern nach ihren Bedürfnissen.

Auch wenn die langfristige Perspektive für die jungen Menschen in Deutschland aufgrund ausländerrechtlicher Bestimmungen ungewiss ist, sind sie hoch motiviert, die deutsche Sprache zu erlernen und sich in die deutsche Gesellschaft zu integrieren. Und auch, wenn manche nach einigen Jahren sich auf den Rückweg in ihre Heimat machen wollen oder machen müssen, ist eine Ausbildung in Deutschland das beste Ticket zur Reintegration zuhause.

Wir würden uns sehr freuen, wenn wir Sie für diese Aufgabe gewinnen können und danken Ihnen bereits herzlich für Ihr Interesse und Ihr soziales Engagement.

Frank Schmidt  
stv. Jugendamtsleiter

## Rummelsberger Dienste für junge Menschen

Die Rummelsberger Diakonie widmet sich seit über 100 Jahren Kindern und Jugendlichen in schwierigen Lebenssituationen. An insgesamt 17 Standorten in Bayern erhalten täglich über 2.000 junge Menschen und deren Familien uneingeschränkt individuelle Förderung und Beratung.

In der Metropolenregion Nürnberg betreuen wir Kinder vom Krippenalter bis zum Erwachsenwerden. Unser Ziel ist es Kinder vom ersten Lebensjahr bis hin zur Verselbständigung flexibel und ihrer Lebenssituation angemessen zu fördern und zu unterstützen.

Dies trifft natürlich insbesondere auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF) zu. Schon seit langem gehört die Arbeit mit Flüchtlingen und Migranten zum Tätigkeitsfeld der Rummelsberger Diakonie. Bereits 1980 wurde das Psychosoziale Zentrum als Beratungsstelle für Flüchtlinge gegründet. Es folgte eine Flüchtlingswohngruppe und eine Clearingstelle. Diese Angebote wurden konzeptionell weiterentwickelt, so dass wir heute in unserer diakonischen Trägerschaft folgende Einrichtung im Bereich Migration/umF betreiben:

- Psychosoziales Zentrum
- Clearingstelle Franken für umF
- Interkulturelle Wohngruppe (BAHIA)
- Y-Home (in Zusammenarbeit mit CVJM)

In allen Einrichtungen und Diensten der Rummelsberger Diakonie erfolgt unsere pädagogische Arbeit auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes. Wir betrachten jeden Menschen als Geschöpf Gottes und als Gottes Ebenbild. Diese Ebenbildlichkeit verleiht jedem Menschen eine unantastbare Würde. Aus dieser christlichen Motivation heraus wollen wir den Unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen den Zugang zu unserer Gesellschaft durch die aktive Auseinandersetzung mit ihren Anliegen, ihrer Herkunftsfamilie und Traditionen einerseits und die in unserer Gesellschaft gelebten Werten andererseits begleiten.

Wir sind aus unserem Eigenverständnis heraus, offen für alle Pflegefamilien und Pflegeinteressierten, unabhängig von Ihrer Konfession, Religion und Weltanschauung. Wir verstehen uns als „Menschen an Ihrer Seite“.

Das Beste wollen – das Beste geben, gilt für alle Eltern und Familien, die ein Pflegekind aufnehmen wollen. Darüber hinaus sollte die Bereitschaft sich mit den Werten und Normen der Herkunftskultur der umF auseinanderzusetzen vorhanden sein.

Wir begleiten und beraten Interessierte über die Aufnahme eines Unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings als Pflegekind und im laufenden Pflegeverhältnis mit einem erfahrenen, fachkompetenten und gemischtgeschlechtlichen Team, sowohl im Alltag als auch in krisenhaften Situationen.

## Ansprechpartner

freie Träger	Adresse	AnsprechpartnerInnen	
<p><b>Rummelsberger Dienste für junge Menschen gGmbH</b> Fachdienst Vollzeitpflege</p> <p>www.jugendhilfe-rummelsberg.de</p>	<p>Fenitzerstraße 48 90489 Nürnberg</p> <p>Telefon 09 11 / 5 80 79-8 07</p> <p>Fax 09 11 / 5 80 79-8 11</p>	<p><b>Benno Schlag</b></p> <p><b>Ria Amthor</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>◆ <a href="mailto:schlag.benno@rummelsberger.net">schlag.benno@rummelsberger.net</a> Handy 0170 / 9134238</li> <li>◆ <a href="mailto:amthor.ria@rummelsberger.net">amthor.ria@rummelsberger.net</a> Handy 0151 / 50444863</li> </ul>
<p><b>Amt für Kinder, Jugendliche und Familie - Stadt Nürnberg</b> Fachstelle Vollzeitpflege</p> <p>www.jugendamt.nuernberg.de/ pflege/service.html</p>	<p>Reutersbrunnenstraße 34 90429 Nürnberg</p> <p>Fax 09 11 / 2 31-22 50</p>	<p><b>Hofmann Christine</b></p> <p>Rösch-Petrikowski Karin</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>◆ <a href="mailto:christine.hofmann@stadt.nuernberg.de">christine.hofmann@stadt.nuernberg.de</a> Telefon 09 11 / 2 31-41 00</li> <li>◆ <a href="mailto:karin.roesch-petrikowski@stadt.nuernberg.de">karin.roesch-petrikowski@stadt.nuernberg.de</a> Telefon 09 11 / 2 31-81 08</li> </ul>

# Aufgaben

## **Aufgaben des Fachdienstes Vollzeitpflege der freien Träger**

- Öffentlichkeitsarbeit
- die qualifizierte Vermittlung von Kindern in Pflegefamilien in Zusammenarbeit mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes
- die Begleitung und Beratung der Pflegefamilien

### ***in Kooperation mit der Fachkoordination Vollzeitpflege des Jugendamts***

- Eignungsprüfung von Bewerbern
- Vorbereitungsseminare
- Fortbildungsveranstaltungen
- Gruppenarbeit für Pflegefamilien

## **Aufgaben des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamts**

- Die Klärung ob ein minderjähriger unbegleiteter Flüchtling in einer Pflegefamilie oder einer Wohngruppe untergebracht werden soll
- die Erstellung und Fortschreibung der Hilfepläne

## **Aufgaben der Fachstelle Vollzeitpflege des Jugendamts**

- Hoheitliche Aufgabe des Jugendamtes: abschließende Eignungsfeststellung von Bewerbern
- Fachberatung der freien Träger und des Allgemeinen Sozialen Dienstes

### ***in Kooperation mit den freien Trägern***

- Fortbildung und Gruppenangebote für Pflegefamilien
- Vorbereitungsseminare

# Erwartungen

## Was erwarten wir von Pflegepersonen

- Toleranz im Umgang mit Familien und Jugendlichen deren sozialer Herkunft, Nationen und Religionen
- Verständnis für die Situation der Herkunftseltern
- pädagogisches Geschick und Einfühlungsvermögen in jugendliche Bedürfnisse, sowie Bereitschaft, den Umgang mit ungewohnten Verhaltensweisen des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings /Pflegekindes zu erlernen
- Zeit, um dem Jugendlichen Zuwendung und Geborgenheit geben zu können
- hohe Belastbarkeit u. Konfliktfähigkeit, sowie eine überschaubare Lebensplanung
- alle Familienmitglieder tragen die Entscheidung zur Aufnahme eines umF mit
- die Fähigkeit, den Kontakt des Jugendlichen zu seiner Familie zu fördern, sofern dies bei den unbegleiteten Flüchtlingen möglich ist
- Aufgeschlossenheit und Offenheit in der Zusammenarbeit mit den sozialen Diensten und aktive Beteiligung an der Gestaltung der Perspektiven des jungen Menschen
- Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen, z. B. Seminaren oder Fortbildungen
- bevorzugt Wohnort Nürnberg oder nähere Umgebung und ausreichend Wohnraum
- gesicherte wirtschaftliche Verhältnisse

## Pflegeeltern für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sollten zudem

- ✓ eine gewisse Neugier und Interesse an fremden Kulturen und Religionen mitbringen.
- ✓ Kreativität in der Kommunikation
- ✓ Die Bereitschaft sich auf einen jungen Menschen einzulassen, der aufgrund seiner Erfahrung, sowohl eine große Unabhängigkeit und Reife mitbringen, gleichzeitig aber auch durch viele Entbehrungen und traumatische Erlebnisse sehr betreuungsintensiv sein kann.

## Hintergrundinformationen zur Herkunft der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge

Es gibt die verschiedensten Gründe, warum Menschen sich genötigt fühlen ihre Heimat zu verlassen. Auch wenn die wenigsten Gründe nach der deutschen Rechtsprechung als Asylgrund anerkannt sind, machen sich dennoch Menschen auf den Weg zu uns. Häufig ist es die pure Existenzangst, die Menschen zur Flucht aus der Heimat bewegt. Neben territorialen Kriegen sind es aber auch oft innerstaatliche Auseinandersetzungen, bei denen ethnische Minderheiten zur Flucht gezwungen werden. So ist es dann auch nicht verwunderlich, dass sich in den offiziellen Statistiken des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge als Top 10 der Herkunftsländer die Kriegs- und Krisengebiete unserer Welt wiederfinden.

Von 1990 bis Ende 2014 haben 2.757 Millionen Menschen in Deutschland um Asyl nachgesucht (Asylerstantragszahlen). Bis zum Ende der 1990er Jahre stammte der größte Teil der Asylbewerber aus Europa (einschließlich der Türkei und der UdSSR/Russischen Föderation). Seit 2000 stellten jeweils mehr Antragsteller aus asiatischen Herkunftsstaaten als aus europäischen einen Asylantrag in Deutschland (mit Ausnahme des Jahres 2013), dies bei zunächst niedrigen und seit einigen Jahren wieder deutlich ansteigenden Asylbewerberzahlen.

Im Jahr 2014 stammten 30,8% aller Antragsteller aus Europa, während 43,6% aus Asien kamen. Angestiegen gegenüber dem Vorjahr ist erneut der Anteil der Asylbewerber aus Afrika. Dieser betrug im Jahr 2014 22,7%.

Hauptherkunftsland von Asylantragstellern im Jahr 2014 war **Syrien** mit 39.332 gestellten Asylerstanträgen. Dies entspricht einem Anteil von 22,7% aller Asylerstanträge des Jahres 2014. Mit 17.172 Asylerstanträgen war Serbien das zweitstärkste Herkunftsland im Jahr 2014. Dies entspricht einem Anteil von 9,9% aller Asylerstanträge. Drittstärkstes Herkunftsland war **Eritrea** mit 13.198 Asylerstanträgen. Auf die weiteren Plätze kamen **Afghanistan** (9.115 Anträge bzw. 5,3%), Albanien (7.865 Erstanträge bzw. 4,5%), Kosovo (6.908 Anträge bzw. 4%). Insgesamt hielt sowohl der starke Zuwachs der Asylbewerber aus dem Balkangebiet als auch aus den Krisenregionen des Nahen Ostens sowie aus Afrika im Jahr 2014 weiterhin an. So war auch Bosnien-Herzegowina mit 5.705 Anträgen erneut unter den zehn zugangsstärksten Herkunftsländern zu finden. Dazu gehörten auch Mazedonien (3,2%), **Somalia** (3,2%) sowie der Irak (3,1%). Russland (2,5%), Pakistan (2,3%) sowie der Iran (1,8%) zählten im Gegensatz zu den vier Vorjahren nicht mehr zu den ersten zehn Herkunftsländern.

**Im Jahr 2015** hat die Zuwanderung nach Deutschland weiter deutlich an Dynamik gewonnen. Dies ist vor allem auf die stark gestiegenen Zugänge an Asyl suchenden Menschen zurückzuführen. Auch wenn jetzt noch keine abschließenden Zahlen für das Gesamtjahr 2015 getroffen vorliegen, ist davon auszugehen, dass der starke Zuzug weiter anhält und für 2015 mit der höchsten Zuwanderung seit Beginn der Registrierung im Jahr 1950 zu rechnen sein wird. Die Zahl der Asylantragsteller lag in den ersten elf Monaten des Jahres 2015 bei etwa 425.000 Personen. Dies bedeutet eine Erhöhung um 134% im Vergleich zum entsprechenden Vorjahreszeitraum. Der tatsächliche Zugang von Asylsuchenden liegt jedoch höher, da die formale Asylantragstellung derzeit zum Teil erst mit einer zeitlichen Verzögerung möglich ist. So wurden im sogenannten EASY-System (Erstverteilung der Asylbegehrenden auf die Bundesländer), im Zeitraum von Januar bis November 2015, **etwa 965.000 Personen registriert**, wobei Fehl- und Mehrfacherfassungen nicht ausgeschlossen sind.

Bei allen Veränderungen der Herkunftsländer und absoluter Höhe der Asylbewerber-anzahl, lässt sich jedoch festhalten, dass weit über 60% der Flüchtlinge männlich und rund 75% unter 30 Jahren alt sind. Seit 2010 steigt zudem die Zahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge kontinuierlich an und liegt derzeit bei ungefähr 37% der Antragssteller! Zum Stichtag 01.04.2016 lebten rund 67.776 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und junge Volljährige in Maßnahmen der rund 600 bundesdeutschen Jugendämter. Davon alleine 14.259 in Bayern!

Wir können es uns wahrscheinlich nicht ausmalen, was es bedeutet als Minderjähriger alleine auf der Flucht zu sein. Oftmals wird die Flucht der Kinder von den Familien dadurch ermöglicht, dass sie sich selbst verschulden um wenigstens den ersten Teil der Flucht über Schleuser oder Schmuggler zu organisieren. Dabei begeben sich viele Familien in finanzielle Abhängigkeiten, die dann nur durch Zahlungen des Minderjährigen aus dem Asyl aufgehoben werden können. Abgesehen davon, dass sich dadurch eine regelrechte Schleuser- und Menschenhandel Organisation etabliert, lastet das Wissen um die prekäre Situation der Herkunftsfamilie auf den jungen Menschen. Oft sind die Minderjährigen auch während der Flucht darauf angewiesen sich zu verdingen und Geld zu erarbeiten, um die nächste Etappe bewältigen zu können. Dass sie dabei ausgebeutet, sexuell missbraucht oder misshandelt werden kann vielfach nicht ausgeschlossen werden.

Bis sie dann bei uns in Deutschland ankommen, sind sie durch die Flucht traumatisiert und haben gelernt nur auf sich selbst zu vertrauen. Diese Jugendlichen brauchen viel Unterstützung und Sicherheit um sich bei uns integrieren zu können.

(Die Zahlen sind dem Migrationsbericht 2014 des BAMF sowie der Bundestagsdrucksache 18/7621 entnommen)

## **Rechtliche Situation der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge**

Im November 2015 ist das neue „Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ in Kraft getreten. Darin wurde der §42 SGB VIII dahingehend verändert, dass nun auch die Kinder und Jugendlichen einem bundesweiten Verteilverfahren unterzogen werden. Das Jugendamt, welches einen unbegleiteten Flüchtling vorübergehend in Obhut nimmt, hat innerhalb von 10 Tagen zu entscheiden, ob das Kindeswohl durch das Verteilverfahren gefährdet ist, ob sich eine mit dem Kind verwandte Person im In- oder im Ausland aufhält, ob eine gemeinsam Inobhutnahme mit Geschwistern erforderlich ist und ob der Gesundheitszustand eine Verteilung ausschließt. Während der gesamten Dauer des Verteilverfahrens wird kein Vormund bestellt, sondern das Jugendamt hat das Kindeswohl sicherzustellen. Grundsätzlich muss das Verteilverfahren innerhalb eines Monats abgeschlossen sein, ansonsten muss von einer Verteilung abgesehen werden.

Die behördliche Altersfeststellung wurde im neuen § 42f SGB VIII geregelt und obliegt dem vorläufig inobhutnehmenden Jugendamt. Oftmals besitzen unbegleitete minderjährige Flüchtlinge keine Identitätsdokumente, die belegen, wie alt sie sind. Bei der sogenannten Altersfestsetzung wird deshalb häufig geschätzt und versucht, das Alter des jungen Menschen zu ermitteln und herauszufinden, ob er tatsächlich noch minderjährig ist.

Per Zuweisung des Landesjugendamtes werden die unbegleiteten Kinder und Jugendlichen nach der Aufnahmequote des § 42c SGB VIII auf die einzelnen Bundesländer verteilt. Nach der Verteilung werden die unbegleitete minderjährige Flüchtlinge dem nun örtlich zuständigen Jugendamt übergeben. Dieses Jugendamt ist für die unverzügliche Bestellung eines Vormunds verantwortlich. In einem anschließenden „Clearingverfahren“ soll die Situation des jungen Menschen umfassend abgeklärt. Hierzu gehören u. a. die Feststellung der Identität, die Ermittlung des Erziehungsbedarfs und die Klärung des Aufenthaltsstatus.

Möchte ein unbegleiteter minderjähriger Flüchtling in Deutschland bleiben, benötigt er dafür eine Erlaubnis. Dafür gibt es folgende Möglichkeiten. Für den Jugendlichen kann der Vormund:

1. **Antrag auf Asyl** stellen
2. **Antrag auf „humanitären Aufenthalt“** stellen

## 1. Der Asylantrag

„Asyl bekommen“ und einen „Flüchtlingsstatus bekommen“ bedeutet, dass der junge Mensch eine Erlaubnis bekommt, zunächst für drei Jahre in Deutschland bleiben zu können. Stellt der Jugendliche einen Asylantrag beim BAMF kommt es zu einer Anhörung, an der auch der Vormund teilnimmt. Zusätzlich hat der unbegleitete minderjährige Flüchtling das Recht auf die Begleitung durch einen Betreuer sowie einen Dolmetscher. Wenn ein eigener Dolmetscher mitgebracht werden soll, sollte man rechtzeitig mit der zuständigen Außenstelle die Modalitäten klären. Die Praxis zeigt uns immer wieder, dass es nicht leicht ist, seine Rechte durchzusetzen. Die Kosten für einen mitgebrachten Dolmetscher, müssen grundsätzlich selbst getragen werden. Besonderes Augenmerk wird bei der Anhörung auf Anhaltspunkte für das Vorliegen von bestimmten, (auch) jugendspezifischen Verfolgungsgründen gelegt, z. B.

- Zwangsheirat
- Zwang für das Militär zu arbeiten oder zu kämpfen (Kindersoldaten)
- Genitalverstümmelung

Der junge Mensch wird dazu befragt, warum er einen Asylantrag gestellt hat und welche Beweise und Dokumente er aus seiner Heimat mitgebracht hat oder nachreichen kann. Er wird gefragt, woher er stammt und wie er nach Deutschland gekommen ist. Diese Anhörung wird durch das **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)** geführt. Bis es zu einer Entscheidung kommt, ob der junge Mensch Asyl, Flüchtlingsstatus oder einen humanitären Status bekommt, können Wochen oder Monate vergehen. In dieser Zeit erhält der Jugendliche eine **Aufenthaltsgestattung**.

Eine Anerkennung als Asylberechtigter ist selten zu erwarten, da Minderjährigen in der Regel abgesprochen wird, dass sie aus politischen Gründen verfolgt werden.

Wird der Asylantrag abgelehnt, erhält der junge Mensch eine **Duldung**. Ein Leben im Duldungsstatus kann an einige Einschränkungen gebunden werden (Ausbildungs- und Arbeitsbeschränkung). Allerdings können minderjährige Flüchtlinge in der Regel nicht abgeschoben werden, da meist eine kindgerechte Unterbringung in den Herkunftsländern nicht gewährleistet werden kann.

## 2. Der Antrag auf „humanitären Aufenthalt“

Neben dem Asylverfahren gibt es die Möglichkeit einen Aufenthalt zu beantragen. Für diesen Aufenthaltstitel müssen humanitäre Gründe genannt werden, z. B.

- Die Eltern des jungen Menschen sind verstorben
- Bei einer Rückkehr in sein Heimatland droht dem Jugendlichen Gefahr
- Der junge Mensch ist krank

Manchmal kann es auch ratsam sein keinen Asylantrag zu stellen. Insbesondere wenn die Kinder recht jung sind, können sie nach § 25a AufenthG einen eigenen Anspruch auf Aufenthaltsgewährung erlangen. Dies muss mit dem Vormund besprochen werden.

## Dublin III - Verordnung

Wenn Asylbewerber über einen so genannten **Sicheren Drittstaat** nach Deutschland eingereist sind, werden Sie ohne Asylprüfung in diesen Staat zurückgewiesen, da Sie bereits in diesem einen Asylantrag hätten stellen müssen. Das heißt, das Land, das der Jugendliche innerhalb der Europäischen Union sowie Schweiz, Norwegen und Island zuerst betreten hat, ist für das Asylverfahren zuständig. Manchmal mussten die Jugendlichen auch auf ihrer Flucht Fingerabdrücke abgeben oder etwas unterschreiben. In manchen Ländern führt dies bereits zu einem Asylantrag. Bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen wird die Rückschiebung in der Regel jedoch nicht vollzogen. Zur Sicherheit sollte beim Ausländeramt aber immer eine Anfrage nach einem EURODAC-eintrag erfolgen. Liegt dieser vor, kann durch schnelle Stellung eines Asylantrages in Deutschland auch die Rückführung unterbunden werden und der zuletzt gestellte Asylantrag in Deutschland wird bearbeitet.

## Recht auf Bildung

Ein unbegleiteter minderjähriger Flüchtling hat, wenn sein gewöhnlicher Aufenthalt in einer Stadt/einem Landkreis in Deutschland ist, ebenso wie er das Recht auf Hilfe zur Erziehung nach § 27 ff SGB VIII (Jugendhilfe) hat, auch das Recht auf Bildung (Schulbesuch). Unter 16 Jahren bekommt er einen Schulplatz in der Regelschule oder, wenn vorhanden, in einer Übergangsklasse, in der zugewanderte Kinder zunächst Deutsch lernen. In Bayern gibt es seit etwa drei Jahren auch an Berufsschulen eine Möglichkeit, der Berufsschulpflicht nachzukommen und dabei Deutsch zu lernen: im sogenannten BVJ-SI (Berufsvorbereitungsjahr zur Sprachintegration). Wer gut lernt, kann mithilfe dieser Schulform einen Hauptschulabschluss nachholen.

Eine spätere Berufsausbildung hängt stark vom Aufenthaltsstatus ab. Wer keine Aufenthaltserlaubnis hat, darf in der Regel nicht an einer Ausbildung im dualen System teilnehmen. Für diese Schülerinnen und Schüler kommt dann eine schulische Berufsausbildung in Frage.

## **Besondere Herausforderungen, die auf Sie zukommen können**

Die besonderen Herausforderungen, die an Pflegeeltern von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen gestellt werden, sind in der Folge kurz zusammengefasst und sollen einen Überblick geben.

### **Psychische Belastungen/Traumatisierung**

Die Jungen und Mädchen, für die wir Pflegefamilien suchen, stammen aus armen, meist von Bürgerkrieg und Gewalt gezeichneten Ländern. Sie haben sich auf verschlungenen Wegen, oftmals alleine, bis nach Europa durchgeschlagen und eine mehrere tausend Kilometer lange, anstrengende und gefährliche Flucht hinter sich gebracht. Mitunter sind die Jugendlichen und deren Familien finanzielle Verpflichtungen eingegangen, da sie die Schleuser bezahlen müssen. Sowohl die Flucht, als auch die Erlebnisse im Heimatland und die Trennung von der Familie belasten die Kinder und Jugendlichen massiv.

Der individuelle Familienhintergrund und die Erlebnisse auf der Flucht werden häufig erst im Laufe der Zeit bekannt. Es kann sein, dass Pflegeeltern nie die „ganze Wahrheit“ über die familiären Verhältnisse, die Fluchterlebnisse und das wirkliche Alter erfahren. Dies erschwert ein Verstehen der Jungen und Mädchen, hat aber nichts mit Vertrauen und Misstrauen von Seiten der jungen Menschen zu tun.

Die psychotherapeutische Versorgung von traumatisierten Flüchtlingen ist bislang nicht flächendeckend gegeben und auf professionelle Hilfe muss oftmals lange gewartet werden.

Für die Jugendlichen ist es im Alltag wichtig, dass man ihnen das Gefühl von Sicherheit und Transparenz gibt. Zu wissen, dass ihnen nichts mehr passiert bzw. zu wissen was weiter mit ihnen geschieht, ist eine wichtige Voraussetzung nach traumatischen Erlebnissen und der erlebten Hilflosigkeit, wieder ein Gefühl von Selbstwirksamkeit zurück zu erlangen.

Die Pflegefamilien benötigen deshalb die Bereitschaft sich Fachwissen über Traumatisierungen und Retraumatisierungen und deren Auswirkungen auf den alltäglichen Umgang anzueignen.

### **Schulische und berufliche Integration**

Die schulische und berufliche Bildung der Jugendlichen ist für den Integrationsprozess von hoher Bedeutung. Am Anfang haben die Jugendlichen meist noch keine deutschen Sprachkenntnisse und häufig ist eine Verständigung nur mit „Händen und Füßen“ möglich. Manche der Jugendlichen hatten vorher noch die Gelegenheit eine Schule zu besuchen. Der Weg von der Alphabetisierung bis zu einem Schulabschluss kann hier sehr weit sein und stellt auch die Pflegeeltern vor eine große Herausforderung.

Da aktuell nicht ausreichend Schulplätze für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge vorhanden sind, gestaltet sich die Schulplatzsuche aufwendig. In der Regel ist für den jungen Menschen ein Vormund bestellt, der hier unterstützt. Mitunter muss mit einem Flickwerk an verschiedensten Kursen die Zeit bis zur schulischen Integration genutzt werden. Die Möglichkeit einer Berufsausbildung ist abhängig vom jeweiligen Aufenthaltsstatus.

## **Rechtliche Situation**

Die ausländerrechtliche Situation der umFs ist ausgesprochen komplex und würde eine intensive „Einarbeitung“ in das Rechtsgebiet voraussetzen. Viele Bereiche des täglichen Lebens (Schule, Ausbildung, Aufenthalt etc.) sind davon betroffen. Siehe auch Kapitel „Rechtslage“. Auch hier ist es Aufgabe des Vormunds die rechtlichen Angelegenheiten zu regeln. Die Pflegeeltern haben nur peripher damit zu tun, sollten aber in groben Zügen über die wichtigsten Regelungen informiert sein.

Auslandsreisen sind für die Kinder und Jugendlichen grundsätzlich nicht möglich, solange sie nicht als Flüchtlinge anerkannt sind.

Unbestimmte und ungewisse Zukunftsperspektiven sind ebenso in der rechtlichen Situation der Jugendlichen begründet. So ist oftmals lange nicht klar, ob der Jugendliche auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres in Deutschland bleiben darf oder von der Abschiebung bedroht ist.

## **Kulturelle Integration**

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge kommen aus einer anderen Kultur mit anderen, uns zum Teil fremden Normen, Werten, Traditionen und Bräuchen. Hier besteht die besondere Herausforderung darin, die Werte der Jugendlichen zu verstehen, zu akzeptieren und zu fördern und zeitgleich die Normen und Werte unserer Gesellschaft zu vermitteln, um so die Integration zu fördern. Dies erfordert die Bereitschaft sich Fachwissen über die jeweilige Kultur/Religion anzueignen. Kulturelle Unterschiede stellen sowohl eine Bereicherung für beide Parteien dar, können im Alltag aber auch konfliktthaft und schwierig zu integrieren sein. Insbesondere die Auseinandersetzung mit uns fremden und nicht akzeptablen Normen, Werten und Ritualen stellt eine Herausforderung dar.

## **Familiäre Integration**

Einen Jugendlichen im Alter zwischen 14 und 16 Jahren aufzunehmen bedeutet immer eine Herausforderung für die Familie. Wie aber geht man mit einem Jugendlichen um, der sich einerseits schon lange Zeit allein durchschlagen musste und viel Selbstständigkeit entwickelt hat, auf der anderen Seite aber den Wunsch nach der Geborgenheit in einer Familie äußert? Ein nicht immer einfaches Spagat, das viel Sensibilität und die Fähigkeit mit Widersprüchlichkeiten umzugehen erfordert, um dem jungen Menschen einen passenden Platz im Familiensystem einzuräumen.

Und natürlich sind diese Pflegekinder auch Jugendliche wie alle anderen auch. Das heißt, auch sie stellen Regeln in Frage, beschäftigen sich manchmal lieber mit schönen Dingen

als mit dem Lernen und stellen auch Forderungen nach Kleidung und anderen „Luxusgütern“. Manchmal sehr anstrengend und nicht nur dankbar!

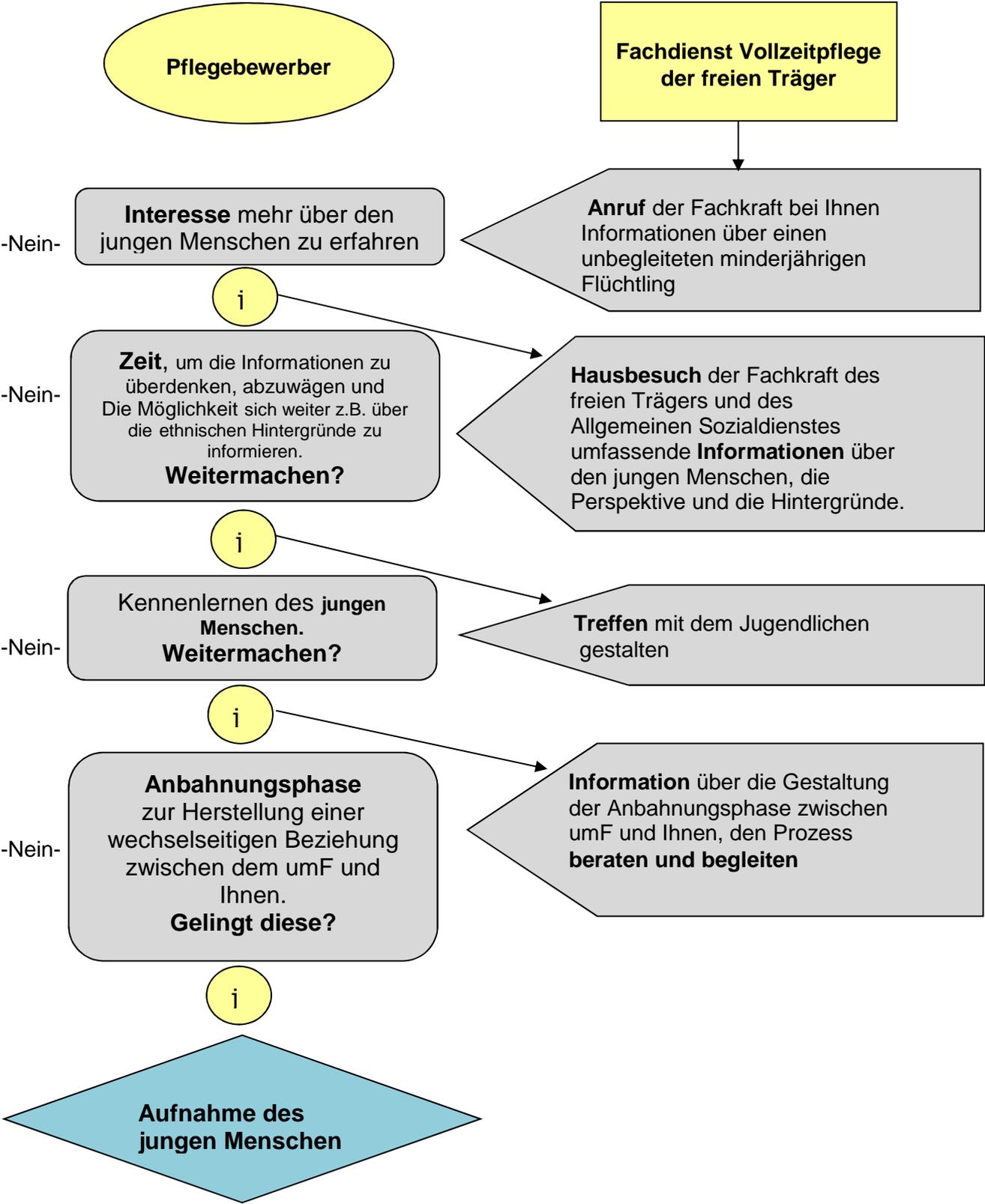
Trotzdem sind wir auch nach einem Jahr Erfahrung überzeugt, dass dies für einen Teil der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge ein guter Weg der Integration ist und Bande entstehen können, die auch über die Unterbringung hinaus tragen. Für die Pflegefamilien kann der Blick in eine andere Kultur trotz aller Herausforderungen eine wunderbare Bereicherung darstellen-



## Vermittlung eines jungen Menschen

Bei Pflegebewerbern, die nicht in Nürnberg wohnen, ist das örtliche Jugendamt ihres Wohnortes immer zu beteiligen.

*Die Reihenfolge der einzelnen Schritte kann auch variieren.*



# Rechtliches

## Hilfe zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII

Die natürlichen Elternrechte stehen unter dem besonderen Schutz des Grundgesetzes (Artikel 6).

Die **elterliche Sorge** umfasst gem. § 1626 ff BGB (Bürgerliches Gesetzbuch):

- die Personensorge und die
- die Vermögenssorge

Sobald ein unbegleiteter minderjähriger Flüchtling in Deutschland ankommt, erhält er, einen rechtlichen Vertreter, einen **Vormund**. Beim Familiengericht wird in der Regel das Ruhen der elterlichen Sorge festgestellt und Vormundschaft angeordnet. Die Vormundschaft kann ein ehrenamtlicher Vormund, ein Berufsvormund, ein Vereinsvormund oder ein Amtsvormund übernehmen.

Die **Personensorge** setzt sich u. a. zusammen aus

- der Vertretung des Jugendlichen in Personensorgesachen
- der Bestimmung des Namens
- der Bestimmung des Wohnsitzes und des Aufenthaltes (Aufenthaltsbestimmungsrecht)
- der Erziehung und Beaufsichtigung
- der Auswahl der Schule, der Ausbildung und des Berufs
- der Veranlassung und Einwilligung in ärztliche Maßnahmen (Gesundheitssorge)
- der Regelung des Umgangs des Kindes- Vertretung gegenüber der (Ausländerbehörde)

Im Normalfall liegt die elterliche Sorge für den unbegleiteten minderjährigen Flüchtling auch nach der Unterbringung weiterhin beim Vormund. Pflegepersonen sind jedoch nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten (§ 1688 BGB). Das heißt jedoch nicht, dass die Pflegepersonen dadurch die gesetzliche Vertretung für den Jugendlichen erhalten. Vor operativen Eingriffen muss beispielsweise grundsätzlich die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters des Jugendlichen vorliegen. Angelegenheiten, die das Asylrecht oder den Aufenthaltsstatus des jungen Menschen betreffen, werden hauptsächlich durch den Vormund geregelt.

In Einzelfällen können auch Pflegeeltern zum Pfleger oder Vormund ihres Pflegekindes bestellt werden.

*Rechtliche Grundlagen:*

§ 1626	BGB	Elterliche Sorge
§ 1630 Abs. 3	BGB	Antrag der Eltern auf Übertragung der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson
§§ 1773 - 1847	BGB	Vormundschaft
§§ 1909 - 1921	BGB	Pflegschaft
§ 1688	BGB	Entscheidungsrecht der Pflegeperson

## **Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII**

**„Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen und seiner persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten.**

**Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.“**

Obwohl die Ausgangssituation bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen anders gelagert ist, können auch sie von einer familiären Unterbringung profitieren. Nach, in der Regel sehr belastenden Vorerfahrungen, kann es für die jungen Menschen hilfreich sein, in einem familiären und überschaubaren Rahmen zu leben. Es fördert zudem die sprachliche und lebensweltorientierte Integration. Natürlich werden die jungen Menschen in die Entscheidung einbezogen, da Vollzeitpflege nicht für jeden umF die geeignete Hilfeform ist.

## **Örtliche Zuständigkeit für Jugendhilfeleistungen**

Für die Gewährung von Hilfe zur Erziehung nach § 27 ff SGB VIII (Jugendhilfeleistungen) ist in der Regel das örtliche Jugendamt zuständig, in dessen Bereich die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Im Falle der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge bedingt sich die Zuständigkeit durch den Aufenthaltsstatus des jungen Menschen. Geregelt wird dies im § 86 SGB VIII.

Im Wesentlichen gibt es folgende Möglichkeiten:

- Der unbegleitete minderjährige Flüchtling hat einen Asylantrag gestellt:
  - Er unterliegt damit einem Verteilungsverfahren. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach der Zuweisungsentscheidung der Landesbehörde (§ 86 Abs. 7 SGB VIII), also ab Einzug in die Pflegefamilie nach deren Wohnort.
- Der junge Mensch stellt (noch) keinen Asylantrag:
  - Die Zuständigkeit bleibt bei dem Jugendamt, welches die Hilfe zur Erziehung veranlasst (§ 86 Abs. 4 SGB VIII).

## **Besonderheit bei Vollzeitpflege auf Dauer**

### **Wechsel der örtlichen Zuständigkeit nach zwei Jahren gem. § 86,6 SGB VIII**

Pflegekinder werden auch in Familien, die außerhalb von Nürnberg leben, vermittelt. Lebt ein Kind oder ein Jugendlicher zwei Jahre bei dieser Pflegeperson und ist sein Verbleib dort auf Dauer zu erwarten, so wechselt nach § 86 Abs. 6 SGB VIII die Zuständigkeit zu dem Jugendamt, in dessen Bereich die Pflegefamilie lebt (d. h. ihren sog. gewöhnlichen Aufenthalt hat). Dies gilt nur sofern der Wohnort der Pflegefamilie innerhalb Deutschlands - also innerhalb des Geltungsbereiches des SGB VIII - liegt.

Das verantwortliche Jugendamt schreibt den Hilfeplan fort, berät die Pflegefamilie, führt die Jugendhilfeakte und zahlt das Pflegegeld sowie alle weiteren Beihilfen aus, auch wenn z. B. das Jugendamt, in dessen Bereich die Eltern wohnen, zur Kostenerstattung verpflichtet ist.

## Das Clearingverfahren

Die erste „offizielle“ Station der jungen Flüchtlinge ist eine sogenannte Clearingstelle. Derzeit gibt es in Nürnberg zwei dieser Unterkünfte für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Das nun beginnende Clearingverfahren soll nach ca. drei Monaten abgeschlossen sein und der Jugendliche bis dahin in eine passende Maßnahme weitervermittelt werden, d. h. in der Regel eine Wohngruppe oder eben eine Pflegefamilie.

Während des Clearingverfahrens werden bereits grundlegende Fragen geklärt, Weichen gestellt und Maßnahmen in die Wege geleitet. Dies beginnt mit dem Versuch, Details über die Identität und die Gründe für die Flucht zu erfahren, den pädagogischen und medizinischen Bedarf abzuklären und Möglichkeiten zur schulischen und beruflichen und sprachlichen Integration zu finden.

## Hilfeplan, Mitwirkung gem. § 36 SGB VIII

### Inhalt und Ziel des Hilfeplans

Der Hilfeplan (§ 36 SGB VIII) ist der „Leitfaden“ für die Hilfe und besteht u. a. aus Sozialpädagogischer Diagnostik (Feststellung des erzieherischen Bedarfes, Zielformulierungen, Hilfeform), Kontrakt und Fortschreibung. Der Kontrakt ist die schriftliche Zielvereinbarung zwischen allen Beteiligten zu Beginn der Hilfe (i. d. R. sechs Wochen nach Hilfebeginn). Er beinhaltet u. a.

- Grund der Unterbringung
- Dauer der Hilfe
- Perspektiven (Rückkehroption ja/nein, Bedingungen)
- erzieherischer Bedarf des jungen Menschen
- Zielvereinbarungen
- Umgangskontakte (Häufigkeit und Dauer)
- Aufgaben der Eltern, Jugendlichen und der Pflegepersonen

Der Hilfeplan ist ein Instrument der Zielkontrolle für das verantwortliche Jugendamt/ASD und ein Koordinierungsinstrument zwischen der Herkunftsfamilie, der Pflegefamilie, dem Jugendlichen, dem ASD und dem freien Träger. Er gewährleistet, dass die Erwartungen und Vorstellungen der Familien, Kinder und Jugendlichen und der eingeschalteten Institutionen für alle Beteiligten transparent gemacht werden. Die Fortschreibung des Hilfeplans erfolgt durch regelmäßige „Hilfeplangespräche“, die in der Regel halbjährlich stattfinden. Das Hilfeplanverfahren steuert der zuständige Allgemeine Sozialdienst.

Bei der Aufstellung eines Hilfeplans werden alle Betroffenen (Kind/Jugendliche, Vormund, Pflegeeltern, Fachkräfte) am Entscheidungsprozess beteiligt. So ist gewährleistet, dass die beste und angemessene Form der Hilfe gemeinsam entwickelt werden kann. Der Beratungsbedarf der Pflegefamilie und des jungen Menschen wird im Hilfeplangespräch gemeinsam erarbeitet. Die Durchführung erfolgt durch den freien Träger im Rahmen von Fachleistungsstunden.

Im Interesse des jungen Menschen und einer gelingenden Hilfe ist im Rahmen des Hilfeplans ein hohes Maß an Kooperation und Kommunikation zwischen allen Beteiligten erforderlich.

## **Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Beteiligung und Mitgestaltung ihrer Lebenssituation. Dies wurde in den letzten Jahrzehnten in zahlreichen internationalen und nationalen Gesetzestexten festgeschrieben. Zum Beispiel in der UN-Kinderrechtskonvention, im Bürgerlichen Gesetzbuch und im Kinder- und Jugendhilfegesetz.

Zu diesen Rechten gehören u. a. das Recht auf Gleichheit, auf eine gesicherte Lebensgrundlage, auf Gesundheit, Bildung, Spiel und Freizeit, freie Meinungsäußerung und Beteiligung, gewaltfreie Erziehung, Schutz im Krieg und auf der Flucht, Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung, besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung, das Recht auf Kontakt zu Familie und Freunden.

In der stationären Jugendhilfe (Heimerziehung) ist die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen mittlerweile ein fester Bestandteil, welche z. B. in Jugendversammlungen, Heimbeiräten, Beschwerdemanagement umgesetzt werden muss.

Auch für Hilfe zur Erziehung in Pflegefamilien gelten o.gen. Kinderrechte, das bedeutet u. a. dass die Kinder und Jugendlichen an der Ausgestaltung und den Zielen der Hilfe zur Erziehung zu beteiligen und bei sie betreffenden Entscheidungen zu hören sind (§ 36 SGB VIII).

Unterstützt und umgesetzt wird dies vor allem durch Kontakte des Vormundes und des Pflegekinderfachdienstes der freien Träger. Die Fachkräfte sollen Zeit alleine mit dem Kind/ Jugendlichen verbringen, dem Kind oder Jugendlichen wird so die Gelegenheit gegeben einen Ansprechpartner außerhalb der Pflegefamilie zu haben. Während dieser Kontakte wird das Kind/der Jugendliche u. a. altersentsprechend auf das Hilfeplangespräch vorbereitet und hat bereits im Vorfeld die Möglichkeit, seine Befindlichkeit, seine Wünsche und Ziele zu äußern. Hierfür wurden besondere Fragebögen entwickelt, welche die Fachkraft des freien Trägers mit dem Kind/ Jugendlichen durchspricht. Die Themen orientieren sich am Inhalt des Hilfeplangesprächs/-protokoll und betreffen somit die gesamte Lebenssituation des Kindes/Jugendlichen (s. o.).

Alle Beteiligten sollen die Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen fördern und diese dazu befähigen. Dies kann nur im gemeinsamen Dialog auf Augenhöhe zwischen Pflegefamilie, Kinder- und Jugendlichen, sowie Fachkräften gelingen.

## **Kontakte zur Herkunftsfamilie**

Jedes Kind hat das Recht auf Umgang mit seinen Eltern/Familie. Die Eltern/Familie von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen leben entweder im Ausland oder sie leben nicht mehr, manchmal leben Familienmitglieder auch in der BRD. Ein tatsächlicher Umgang mit den Eltern findet also nicht statt, jedoch pflegen manche Jugendliche Kontakt zu ihren Eltern/Familie über das Internet oder Telefon, ebenso zu Familienmitgliedern im Inland.

**Eine positive Grundhaltung der Pflegepersonen gegenüber den Eltern des jungen Menschen ist wichtig. Die leiblichen Eltern sind als ein Teil seiner Lebensgeschichte zu akzeptieren.**

Ein unbeschwerter Umgang von Pflegeeltern mit den leiblichen Eltern setzt voraus, dass sich die Pflegeeltern im Interesse des Jugendlichen mit ihren eigenen Ängsten auseinandersetzen. Hin und wieder bringen die mitgegebenen oder über Internet oder Handy überbrachten Wünsche der Eltern die Gefühlswelt der Jugendlichen wie der Pflegeeltern durcheinander. Diese Gefühle können z. B. Verlustängste, Eifersucht oder Besitzansprüche sein.

Mindestens genauso wichtig wie die Herkunftsfamilie ist für die jungen Menschen in Deutschland oftmals ihre sog. Community, eine Gemeinschaft mit gleichen kulturellen oder religiösen Hintergründen.

# Rechte und Pflichten von Pflegepersonen

## Recht auf Beratung und Unterstützung gem. § 37 Abs. 2 SGB VIII

Pflegepersonen haben vor der Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen und während der Dauer der Pflege Anspruch auf Beratung und Unterstützung. Dies bezieht sich auf alle Fragen der Pflege und Erziehung des Kindes, in psychologischer, pädagogischer, rechtlicher und sonstiger Hinsicht.

Das Jugendamt hat Familien auf die besonderen Anforderungen durch die Aufnahme eines Pflegekindes vorzubereiten und zu qualifizieren

## Angelegenheiten des täglichen Lebens

Um für das Pflegekind im Alltag handeln und es erziehen zu können, sind Pflegepersonen lt. BGB berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden und hier die Inhaber der elterlichen Sorge (meist den Vormund) zu vertreten, sofern dieser nichts anderes erklärt hat.

**Grundentscheidungen** sind jedoch den Sorgeberechtigten vorbehalten und können nur zum Teil per Vollmacht auf die Pflegepersonen übertragen werden. Diese Vollmacht erhalten sie in der Regel zu Beginn des Pflegeverhältnisses.

§ 1688 BGB Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) lautet

„(1) *Lebt ein Kind für längere Zeit in Familienpflege, so ist die **Pflegeperson berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden** sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten. Sie ist befugt, den Arbeitsverdienst des Kindes zu verwalten sowie Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs- und sonstige Sozialleistungen für das Kind geltend zu machen und zu verwalten. § 1629 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.*

*(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Inhaber der elterlichen Sorge etwas anderes erklärt. Das Familiengericht kann die Befugnisse ... einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.“*

### Grundentscheidungen sind:

- Anmeldung zur Schule (per Vollmacht übertragbar)
- Lehrverträge
- Operationen
- Impfungen (per Vollmacht übertragbar)
- Aufenthaltsort (Wohnort)
- Religionserziehung und Zugehörigkeit (Gesetz zur religiösen Erziehung)

### Alltagsentscheidungen sind:

- in der Schule: Zeugnisunterschrift, Entscheidung über Arbeitsgemeinschaften, Gespräche mit Lehrern, Elternabend
- Arztbesuche
- Einkäufe für den Jugendlichen
- Vereinsanmeldungen
- Besuche bei Freunden und Verwandten der Pflegefamilie

- Urlaube (im Rahmen der Residenzpflicht)
- und alle weiteren Handlungen des normalen Alltags

## Aufsichtspflicht

Durch die Aufnahme eines Pflegekinde übernehmen die Pflegepersonen die Verpflichtung zur Beaufsichtigung des jungen Menschen.

Diese Aufsichtspflicht beinhaltet:

- das Bewahren des Minderjährigen vor Schäden an sich selbst oder durch Dritte
- das Verhindern von Schäden durch das anvertraute Kind an Dritten

Der Umfang der Aufsichtspflicht, soll dem Alter und Entwicklungsstand des jungen Menschen, seiner Einsichtsfähigkeit, der Gefährlichkeit der Beschäftigung, der örtlichen Umgebung und seinen Selbstständigkeitsbestrebungen gerecht werden. Die Pflegeeltern müssen, ebenso wie Eltern, die Minderjährigen nicht ständig beaufsichtigen, denn junge Menschen benötigen auch Freiräume zum Sammeln eigener Erfahrungen. Es reicht aus, wenn die Pflegeeltern sich generell einen Überblick über das Tun und Kontakte des jungen Menschen verschaffen und in altersgerechter Weise über mögliche Gefahren und Vorsichtsmaßnahmen aufklären.

Pflegeeltern können die Aufsichtspflicht zeitlich begrenzt an andere delegieren. Allerdings müssen die Pflegeeltern sich davon überzeugen, ob die oder der Betreffende zur Übernahme dieser Aufgabe in der Lage ist.

## Haftpflicht

Pflegeeltern haften für alle Personen- und Sachschäden, die das Pflegekind sich oder einem Dritten zufügt, wenn die Aufsichtspflicht verletzt wurde (§ 832 BGB Haftung des Aufsichtspflichtigen).

Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Aufsichtspflicht genügt wurde oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden wäre. Deshalb müssen die Pflegeeltern prinzipiell

- sich über mögliche Gefahren informieren,
- das Pflegekind auf mögliche Gefahrenpunkte hinweisen (aufklären),
- kontrollieren, ob das Pflegekind die Belehrungen verstanden hat und die Vorsichtsmaßnahmen und Verbote einhalten und beachten kann, sowie
- im Bedarfsfall reagieren, d. h. geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Vorsichtsmaßnahmen, Verbote und Anordnungen treffen.

Um sich gegen Schadensersatzansprüche abzusichern, empfehlen wir Pflegepersonen eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Besteht bereits eine Privathaftpflichtversicherung der Pflegeeltern, so können Pflegekinder in der Regel beitragsfrei mitversichert werden.

Informieren Sie daher Ihre Versicherung über die Aufnahme des Pflegekinde in Ihren Haushalt.

Das Jugendamt der Stadt Nürnberg hat zusätzlich für alle seine Pflegekinder und -eltern eine Sammelhaftpflichtversicherung gegenüber Dritten abgeschlossen, deren Schutz subsidiär greift, d. h. sollte eine Familienhaftpflichtversicherung bestehen, ist diese vorrangig in Anspruch zu nehmen.

### **Zu beachten:**

- ◆ Binnenhaftung - Schäden innerhalb der Pflegefamilie -  
Sach- und Personenschäden, die innerhalb der Pflegefamilie entstanden sind (z. B. das Pflegekind beschädigt den Fernseher oder das Pflegekind kommt aufgrund der Fahrlässigkeit der Pflegemutter zu Schaden) sind in der normalen Privathaftpflichtversicherung nicht versichert.

Über die Möglichkeit sich gegen Schadensfälle im Binnenverhältnis abzusichern, informieren folgende Vereine und bieten Gruppenhaftpflichtversicherungen an:

- ◆ Pfad für Kinder Nürnberg/Fürth e. V., Postfach 1119, 90519 Oberasbach, Telefon 09 11 / 4 70 42 90
- ◆ Pfad-Bundesverband Sammelhaftpflichtversicherung über Firma Heinrich Poppe GmbH, Esplanade 6, 20354 Hamburg, Telefon 0 40 / 34 04 42
- ◆ Arbeitskreis zur Förderung von Pflegekindern e. V., Dudenstraße 10, 10965 Berlin, Telefon 0 30 / 2 10 02 10  
nur für Mitglieder

## **Datenschutz**

### **Pflicht zur Wahrung des Sozialgeheimnisses § 78 SGB X**

Pflegefamilien benötigen vor der Aufnahme eines jungen Menschen und während des Pflegeverhältnisses Informationen über das Pflegekind (z. B. Vorerfahrungen, Vernachlässigungen, bisherige Beziehungen, Entwicklungsstörungen, Verhalten etc.), seine Eltern und seine Herkunftsfamilie, um ihre Aufgabe, die sie im Rahmen der Jugendhilfe übernehmen, gut erfüllen zu können. Die Informationen sind wichtig, damit sich die Pflegepersonen mit ihren pädagogischen Handlungen auf die Besonderheiten des jungen Menschen einstellen können. Die Informationen, die das Jugendamt oder der freie Träger den Pflegefamilien weitergibt, sind vertraulich zu behandeln. Sie unterliegen dem Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I) und dürfen nicht unbefugt an Dritte weitergegeben werden.

Das Jugendamt/der freie Träger muss die Pflegeeltern auf die Einhaltung des Sozialgeheimnisses und Sozialdatenschutzes hinweisen und verpflichtet die Pflegeeltern in der Regel schriftlich dazu.

Benötigen z. B. Schule, Arzt oder Therapeut Informationen über den jungen Menschen zur Durchführung ihrer Aufgaben, so dürfen die Pflegeeltern die erforderlichen Daten weitergeben. Die Weitergabe von Informationen an Nachbarn, Freunde, Verwandte oder in sozialen Netzen (wie z. B. Facebook) ist nicht zulässig.

Auch nach Beendigung des Pflegeverhältnisses sind die Pflegepersonen weiterhin zur Wahrung des Datenschutzes verpflichtet.

## Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

Vor der Aufnahme eines Pflegekindes und während des Pflegeverhältnisses in Abständen von 5 Jahren müssen Pflegepersonen zur Prüfung ihrer persönlichen Eignung ein erweitertes Führungszeugnis nach §§ 30a, 31 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) beantragen, dass dem Jugendamt zugesandt wird. Dies gilt ebenso für alle im Haushalt lebenden Erwachsenen.

Das erweiterte Führungszeugnis muss persönlich mit Ausweis, sowie mit einer Aufforderung und Bestätigung im Sinne des § 30a BZRG durch das Jugendamt oder den freien Träger bei der zuständigen Meldebehörde (bzw. Einwohnermeldeamt) beantragt werden. Die Ausstellung der Führungszeugnisse für Vollzeitpflegepersonen ist gebührenfrei, diese Befreiung muss mit dem Führungszeugnis beantragt werden.

Durch diese Überprüfung möchte der Gesetzgeber sicherstellen, dass Kinder/Jugendliche nicht von einschlägig vorbestraften Personen betreut werden.

## Mitteilungspflicht gegenüber dem Jugendamt und dem freien Träger

Pflegepersonen sind verpflichtet das Jugendamt über wichtige Ereignisse, die das Wohl des aufgenommenen Kindes oder des Jugendlichen betreffen, **unverzüglich** zu informieren.

(§ 37 Abs. 3 SGB VIII und Art. 37 AGSG = Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze)

Dies sind insbesondere:

- a) die Abgabe des Pflegekindes
- b) jede vorübergehende, anderweitige Unterbringung des Pflegekindes
- c) schwere Erkrankungen und Unfälle des Pflegekindes
- d) den Tod des Pflegekindes
- e) jede beabsichtigte Aufnahme weiterer Pflegekinder und vorübergehende anderweitige Aufnahme von Kindern (vor der Aufnahme!)
- f) Wohnungswechsel
- g) das Auftreten ansteckender oder sonstiger Krankheiten, die das Wohl des Kindes oder des bzw. der Jugendlichen nicht unerheblich gefährden können
- h) Heirat, Trennung und Scheidung der Pflegepersonen
- i) die Aufnahme einer weiteren volljährigen Person (z. B. Partner, Untermieter) in den Haushalt

Stirbt ein(e) Ehepartner/Partner(in), so hat die überlebende Pflegeperson dies ebenfalls dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.

## Finanzielles und sonstige Leistungen

### Pflegegeldsätze der Stadt Nürnberg – Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

Pflegepersonen erhalten für ein Pflegekind im Rahmen der Jugendhilfe gemäß

§§ 27,33 SGB VIII,  
 §§ 41,33 SGB VIII oder  
 § 35a Abs. 2 Satz 3 SGB VIII

ein monatliches Pflegegeld. Dieses ist in 3 Stufen nach dem Alter des Pflegekindes gestaffelt und setzt sich aus dem notwendigen Unterhalt des Kindes (der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf) und den Kosten der Erziehung zusammen. Der Betrag des Erziehungsaufwands ist als Anerkennung für die Erziehungsleistung der Pflegeeltern zu sehen und stellt kein Einkommen dar.

**Pflegefamilien mit Wohnsitz in Nürnberg** erhalten gem. § 39 Abs. 5 SGB VIII folgende pauschalisierte Pflegegeldsätze monatlich:

<b>Altersstufen</b> (gemäß § 1612a Abs. 3 BGB)	bis zur Vollendung des 6. LJ	vom 7. LJ bis zur Vollendung des 12. LJ	ab 13. LJ
entspricht in Jahren	0-5 Jahre	6-11 Jahre	ab 12 Jahre
<b>mtl. Pflegegeldpauschalen gesamt (aufgerundet)</b>	<b>802 €</b>	<b>904 €</b>	<b>1040 €</b>

### **Pflegefamilien mit Wohnsitz außerhalb von Nürnberg**

Bei auswärtigen Pflegeverhältnissen gelten die jeweiligen Pflegegeldsätze am Ort der Pflegestelle.

### **Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse (§ 39 Abs. 3 SGB VIII)**

Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse werden über eine monatliche Pauschale i. H. v. 20,00 € abgegolten.

Damit sollen häufige Antragsstellungen vermieden und den Pflegeeltern Spielräume für eigene Entscheidungen eröffnet werden.

Extraleistungen nach dem individuellen Bedarf im Einzelfall sind nur noch für folgende Sachverhalte möglich.

<b>Extraleistung:</b>	<b>Betrag</b>
Erstausstattung für Möbel und Bekleidung	Pauschale von 715,00 €
Ausstattung für Berufsanfänger	auf Antrag und nach Bedarf
Hilfen zur Verselbständigung	auf Antrag und nach Bedarf
Ausstattung mit Jugendzimmer	409,00 €

## Kindergeld

Nach den gesetzlichen Bestimmungen stehen Pflegepersonen für ein Pflegekind, mit dem sie durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden sind, Kindergeld zu. Für einen jungen Menschen, der von vornherein nur für eine begrenzte Zeit in den Haushalt aufgenommen wird, besteht kein Kindergeldanspruch. Bei umF, welche älter als 16 Jahre sind, wird zunehmend von der Kindergeldkasse, die für die Gewährung notwendige Feststellung „der Verbleib ist auf Dauer angelegt“ in Frage gestellt. Das bedeutet, dass einige Familienkassen dann kein Kindergeld zahlen.

Der Antrag auf Kindergeld ist bei der für ihren Wohnort zuständigen Agentur für Arbeit (Familienkasse) zu stellen. Kindergeld wird erst ab Antragstellung gewährt. Ein dem Kindergeld vergleichbares Anwendungsverfahren gilt für weitere Kinderzuschüsse aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder für Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

Ist ein Pflegekind das einzige oder älteste Kind in einer Pflegefamilie, so wird die Hälfte des Kindergeldbetrages, der für ein erstes Kind gewährt wird, auf das mtl. Pflegegeld angerechnet. Ist das Pflegekind nicht das älteste Kind in der Pflegefamilie, so beträgt der Anrechnungsbetrag ein Viertel des Kindergeldbetrages, der für ein erstes Kind bezahlt wird (§ 39 Abs. 6 SGB VIII).

Höhe des Kindergeldes				
Jahr	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. und weitere Kinder
<b>seit 01.01.2018</b>	<b>194 €</b>	<b>194 €</b>	<b>200 €</b>	<b>225 €</b>

## Steuern

### Einkommenssteuerliche Behandlung der Pflegegeldleistungen

Im Rahmen der Vollzeitpflege ausbezahltes Pflegegeld für die materiellen Aufwendungen und die Kosten der Erziehung, sowie anlassbezogene Beihilfen und Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln, sind sogenannte steuerfreie Beihilfen im Sinne des § 3 Nr. 11 EStG. Werden mehr als sechs Kinder im Haushalt aufgenommen, so wird von einer steuerpflichtigen Erwerbstätigkeit ausgegangen, unabhängig der Höhe des erhaltenen Pflegegeldes.

### Berücksichtigung des Pflegekindes auf der Lohnsteuerkarte

Pflegekinder, die sich in Vollzeitpflege auf Dauer im Haushalt der Pflegeeltern befinden, sind Kinder im Sinne des Einkommensteuergesetzes (§ 32 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG). Sie sind aus diesem Grund mit dem Kinderfreibetragsfaktor „Eins“ auf der Steuerkarte der Pflegeeltern einzutragen. Dieser Eintrag erfolgt nicht automatisch, sondern muss jährlich neu, unabhängig vom Alter des Pflegekindes, bei dem zuständigen Finanzamt beantragt werden.

Für die steuerliche Zuordnung eines Kindes ist der melderechtliche Tatbestand maßgebend. Das Einwohnermeldeamt stellt die Bestätigung über die Haushaltszugehörigkeit aus.

Voraussetzungen für die Eintragung sind:

- das Bestehen eines familienähnlichen, auf längere Dauer angelegten Bandes
- die Pflegeeltern erbringen durch ihre Erziehungs- und Pflegeleistung einen nicht unwesentlichen Teil des Unterhalts

## Versicherungen für das Pflegekind

### Krankenversicherung des Pflegekindes

Pflegekinder können in der Regel im Rahmen der Familienversicherung bei der gesetzlichen Krankenkasse der Pflegeeltern mitversichert werden. In Ausnahmefällen können sie durch das Jugendamt bei einer Krankenkasse versichert werden. Dabei ist zu prüfen, ob es die Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung gibt. Besteht diese nicht erfolgt die Krankenversicherung über quartalsmäßig ausgestellte Krankenscheine, die bei Behandlungsbedarf vom Jugendamt ausgestellt werden.

*Rechtliche Grundlagen:*

§ 10 Abs. 4	SGB V	Gleichstellung Pflegekinder - leibliche Kinder
§ 40	SGB VIII	Krankenhilfe
§§ 47,48	SGB XII	Krankenhilfe
§ 56 Abs. 2 Nr. 2	SGB I	Pflegekinderbegriff

### Unfallversicherung für Pflegekinder

Pflegekinder genießen grundsätzlich den gleichen Versicherungsschutz wie leibliche Kinder, d. h. gegen Unfälle während des Besuchs von Kindertageseinrichtungen und Schulen, sowie auf dem Hin- und Rückweg von solchen Einrichtungen sind sie durch die gesetzliche Unfallversicherung geschützt.

Darüber hinaus verfügt die Stadt Nürnberg über eine Sammelunfallversicherung für Pflegekinder.

## Versicherungen für Pflegepersonen

### Rentenversicherung

#### Häufige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen

Seit 01.10.2005 haben Pflegepersonen einen Anspruch auf die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung.

Erstattet wird maximal die Hälfte des Mindestbeitrages für die freiwilligen Rentenversicherung, also höchstens 42,08 € monatlich pro Kind.

Als Alterssicherung im Sinne des § 39 Abs. 4 SGB VIII werden alle Anlageformen anerkannt, die deutlich den Charakter einer Alterssicherung haben und deren zeitlicher Anlagehorizont (längerfristig) eine Verwendung zur Altersabsicherung bei wirtschaftlich vernünftiger Betrachtungsweise nahe legt (z. B. Kapitallebensversicherung, private Rentenversicherung, Sparpläne). Das Altersvorsorgekapital darf frühestens ab dem vollendeten 60. Lebensjahr ausgezahlt werden.

Es besteht jedoch keine Versicherungspflicht. Endet das Pflegeverhältnis, so endet auch der Anspruch auf Erstattung.

Bitte beachten Sie:

*Um später beim Rentenversicherungsträger die Betreuungszeiten des Pflegekindes nachweisen zu können, heben Sie bitte die Schreiben des Jugendamtes bzw. den Abdruck des Jugendhilfebescheides zu Beginn und zu Ende der Hilfe auf.*

## **Unfallversicherung für Pflegepersonen**

Pflegepersonen haben seit 01.10.2005 Anspruch auf die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung. Wenn eine Pflegefamilie mehrere Pflegekinder von verschiedenen Jugendämtern betreut, so leistet das Jugendamt, das die Familie zuerst belegt hat. Die Pflegefamilie muss den anderen Jugendämtern mitteilen, dass sie Unfallversicherungsbeiträge von einem Jugendamt erstattet bekommt.

*Rechtliche Grundlagen:*  
§ 39 Abs. 4 SGB VIII

## **Wohnen**

### **Mietverhältnis**

Die Aufnahme eines Pflegekindes ist ohne ausdrückliche Erlaubnis des Vermieters möglich. Es wird allerdings empfohlen, dass Pflegeeltern den Vermieter von der Aufnahme unterrichten.

### **Wohngeld**

Personen mit geringem Einkommen können einen staatlichen Zuschuss zur Miete oder zu den Kosten selbst genutzten Wohnraums erhalten. Pflegekinder zählen als Familienmitglieder.

Das **Wohngeldgesetz** sieht vor, dass bei der Wohngeldberechnung im Einzelfall drei Faktoren ausschlaggebend sind:

1. das Einkommen
2. die Anzahl der Familienmitglieder
3. die Höhe der Miete oder der Belastung

Der dem Pflegekind zuzurechnende Teil des Pflegegeldes (Unterhalt) wird bei der Einkommensermittlung nicht als Einkommen berücksichtigt.

Der im Pflegegeld enthaltene Erziehungsanteil wird zur Hälfte als Einkommen angerechnet.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der für Sie zuständigen Wohngeldstelle bzw. dem Wohnungsamt. Dort können Sie Wohngeld beantragen.

## **Heranziehung zu den Kosten**

Auf das Pflegegeld sind alle Einkünfte des Pflegekindes anzurechnen, die ihm aufgrund eines eigenen Anspruchs (z. B. Berufsausbildungsbeihilfe, BAföG, Ausbildungsgeld, Einkünfte aus Vermögen, etc.) zustehen.

Bezieht ein junger Mensch, der in einer Pflegefamilie lebt, z. B. Einkommen aus einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis, so hat er einen angemessenen Kostenbeitrag zu den Leistungen der Jugendhilfe zu entrichten. Der Kostenbeitrag kann entweder durch direkte Zahlung an das Jugendamt oder durch Verminderung der Pflegepauschale geleistet werden.

*Rechtliche Grundlagen:*

§ 91 - 94 SGB VIII Heranziehung zu den Kosten/Kostenerstattung  
Kostenbeitrag/Umfang des Kostenbeitrages

## **Nürnberg Pass**

Pflegekinder, die in Nürnberg leben und Kinderpflegegeld nach dem SGB VIII erhalten, haben Anspruch auf einen Nürnberg Pass. Mit dem Nürnberg Pass können Angebote aus den Bereichen Kultur, Bildung, Freizeit und Sport zu ermäßigten Preisen in Anspruch genommen werden. Den Antrag können Sie beim Sozialamt, Frauentorgraben 17, 90443 Nürnberg entweder persönlich oder schriftlich stellen. Sie benötigen dafür

- den aktuellen Bescheid über das Pflegegeld (bei schriftlichem Antrag in Kopie)
  - bei älteren Bescheiden einen aktuellen Kontoauszug als Nachweis für den Pflegegeldbezug (Kopie)
  - Ausweis des Pflegekindes (bei schriftlichem Antrag in Kopie)
- Aus statistischen Gründen benötigt das Sozialamt Angaben über die Nationalität und Konfession des Kindes.

## Weitere Informationen - nach Alphabet -

### Anmeldung des Pflegekinds am Wohnort der Pflegefamilie

Pflegekinder müssen innerhalb einer Woche nach der Aufnahme durch die Pflegefamilie bei der zuständigen Meldebehörde, in der Regel bei dem Einwohnermeldeamt des Wohnsitzes der Pflegeeltern, angemeldet werden.

Die Unterschrift zur Anmeldung auf dem Anmeldeformular erteilen die Personensorgeberechtigten oder der Personensorgeberechtigte.

Die Abmeldung beim Meldeamt des vorherigen Wohnsitzes wird automatisch von der Meldebehörde vorgenommen, welche die Anmeldung ausführt.

*Rechtliche Grundlagen:*  
Art. 13 - 18 Meldegesetz

### Hilfen für junge Volljährige im Anschluss an die Vollzeitpflege

Die Hilfe, die ein volljähriges, bisheriges „Pflegekind“ in Anspruch nehmen kann, ist im § 41 Abs. 1 SGB VIII (Hilfe für junge Volljährige; Nachbetreuung) geregelt:

***„Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situationen des jungen Menschen notwendig ist.“***

Als Adressaten kommen junge Volljährige bis zum 27. Lebensjahr in Betracht. Zwar gilt als Regelzeitraum für die Hilfe das 18. bis 21. Lebensjahr, für einen begrenzten Zeitraum ist in „begründeten Einzelfällen“ eine Überschreitung möglich, wenn z. B. der junge Volljährige noch Hilfen pädagogischer oder therapeutischer Art zur Verselbständigung benötigt.

Durch das Hilfeplanverfahren ist sichergestellt, dass durch das Jugendamt/ASD ein Bedarf an weiterer Hilfe des dann jungen Volljährigen im Anschluss an die Vollzeitpflege geprüft und festgestellt wird. Beantragen kann diese Hilfe nur der junge Volljährige bzw. der Jugendliche kurz vor der Volljährigkeit.

*Rechtliche Grundlagen:*  
§ 7 SGB VIII Begriffsbestimmungen  
§ 41 SGB VIII Hilfen für junge Volljährige, Nachbetreuung

## Literaturhinweise

- <http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/broschuerere-das-deutsche-asylverfahren.html>
  
- <http://www.fluechtlingsrat-bayern.de/>
  
- <http://www.b-umF.de/>
  
- Geda, Fabio. Im Meer schwimmen Krokodile. Albrecht Knaus Verlag, 2011
  
- Gerlach, Christian, und Reinhard Pietrowsky. Trauma und Aufenthaltsstatus: Einfluss eines unsicheren Aufenthaltsstatus auf die Traumasymptomatik bei Flüchtlingen+. Verhaltenstherapie & Verhaltensmedizin (2012).
  
- Pfagl, Astrid. Zur biopolitischen Konstruktion des Alters bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Österreich, 2012.
  
- Rieger, Uta, und Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge. Standards für den Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen: Separated Children in Europe Programme. 4. erw. und rev. Aufl. Ein Asyl-Fachbuch. Karlsruhe: Von-Loeper-Literaturverl., 2012.
  
- Studnitz, Stefanie, und Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge. Bildung und Arbeit für Flüchtlinge: Reader zum Fachtag am 01. Dezember 2011; München. [München]: Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge, 2011.
  
- Zimmermann, David. Migration und Trauma: pädagogisches Verstehen und Handeln in der Arbeit mit jungen Flüchtlingen. Orig.-Ausg. Psychoanalytische Pädagogik 38. Gießen: Psychosozial-Verl., 2012.
  
- Allein in der Fremde. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland Kurzdoku, 15 Min., 2010
  
- Weitere Informationen:  
[http://infokanal.zdf.de/ZDFde/inhalt/17/0,1872,3991185\\_idDispatch:10147474,00.html](http://infokanal.zdf.de/ZDFde/inhalt/17/0,1872,3991185_idDispatch:10147474,00.html)

## **Beratungs- und Informationsstellen in Nürnberg**

- Asyl- und Flüchtlingsberatung der Stadtmission Nürnberg/Jugendmigrationsdienst  
Siebenkeesstraße 4, 90459 Nürnberg, 09 11 / 23 98 27 22
- Beratungszentrum für Integration und Migration (BIM) der AWO  
Feuerweg 21, 90443 Nürnberg, 09 11 / 27 41 40 27
- Beratung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF) der AWO  
Regensburger Straße 398, 90480 Nürnberg
- Caritas Migrationsberatung  
Tucherstraße 15, 90403 Nürnberg, 09 11 / 2 35 42 20
- Stadt Nürnberg – Fachstelle Vollzeitpflege  
Reutersbrunnenstraße 34, 90429 Nürnberg, 09 11 / 2 31-41 00
- Psychosoziales Zentrum für Flüchtlinge der Rummelsberger Diakonie  
St. Johannis-Mühlgasse 5, 90419 Nürnberg, 09 11 / 3 93 63 60
- ZAM – Zentrale Anlaufstelle Migration  
Untere Talgasse 8, 90403 Nürnberg, 09 11 / 2 31 70 65
- ZRB – Zentrale Rückkehrberatung für Flüchtlinge  
Marienstraße 23, 90402 Nürnberg, 09 11 / 2 35 22 22

## Adressen von Pflegeelternvereinigungen

1. **Pfad für Kinder Nürnberg/Fürth e. V.**  
Postfach 11 19  
90519 Oberasbach  
Telefon 09 11 / 4 70 42 90
  
2. **Pfad für Kinder  
Landesverband der Pflege- und Adoptiveltern in Bayern e. V.**  
c/o Dagmar Trautner, 1. Vorsitzende  
Steubstraße 6  
86551 Aichach  
Telefon 0 82 51 / 10 50  
Fax 0 82 51 / 87 24 08
  
3. **PFAD - Bundesverband der Pflege- und Adoptiveltern e. V.**  
Geisbergstraße 16  
10777 Berlin  
Telefon 0 30 / 94 87 94 23  
Fax 0 30 / 47 98 50 31
  
4. **Bundesverband behinderter Pflegekinder e. V.**  
Kirchenstraße 29  
26871 Papenburg  
Telefon 0 49 61 / 66 90 71 oder 66 52 41  
Montag bis Freitag, von 8 bis 13 Uhr

**Herausgeber:** Stadt Nürnberg  
Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt  
Dietzstraße 4, 90443 Nürnberg

Fachstelle Vollzeitpflege  
Reutersbrunnenstraße 34, 90429 Nürnberg, Telefon 09 11 / 2 31-41 00

Stand: Juni 2018